

§ 5

Plastwerkstoffe, die vom Ministerium für Gesundheitswesen (Staatliche Hygieneinspektion) zur Herstellung von Plastformstoffen zugelassen sind, müssen vom Hersteller des Plastwerkstoffes vor der Abgabe an den Weiterverarbeiter auf den Lieferpapieren oder in sonstiger geeigneter Form wie folgt gekennzeichnet werden:

„Zur Herstellung von Bedarfsgegenständen gemäß den Bestimmungen der Anordnung Nr. 1 vom

4. August 1964 über Plaste für Bedarfsgegenstände (GBl. II S. 752) zugelassen“.

§ 6

Plastformstoffe gemäß § 1 Ziffern 2 und 3 dürfen nur aus einem zugelassenen (§§ 3 und 4) und gekennzeichneten Plastwerkstoff (§ 5) gefertigt werden.

§ 7

(1) Plastformstoffe (§ 6) dürfen nur mit Genehmigung des für den Plastformstoff gemäß Anlage 2* zuständigen Bezirks-Hygiene-Instituts in den Verkehr gebracht werden.

(2) Der Hersteller von Plastformstoffen beantragt die Genehmigung in doppelter Ausfertigung bei dem gemäß Anlage 2* zuständigen Bezirks-Hygiene-Institut.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Probe des zur Verarbeitung bestimmten Plastwerkstoffes sowie Angaben über Art und Herkunft,
2. Angaben über das Herstellungsverfahren des Plastwerkstoffes und die bei der Produktion verwendeten Hilfs- und Zusatzstoffe (wie z. B. Formtrennmittel u. ä.),
3. drei Muster in der zur Abgabe an den Verbraucher vorgesehenen Beschaffenheit,
4. Angaben über den Verwendungszweck und die Kennzeichnung des Antragsgegenstandes sowie für den Verbraucher bestimmte Prospekte, Gebrauchsanweisungen u. ä.

(3) Die Genehmigung des Bezirks-Hygiene-Instituts kann mit Befristungen und Auflagen, insbesondere über Verwendungsbeschränkung und Kennzeichnung, verbunden werden

(4) Eine Durchschrift des Gutachtens des Bezirks-Hygiene-Instituts ist dem Ministerium für Gesundheitswesen (Staatliche Hygieneinspektion) zu übersenden.

(5) Die Festlegungen des § 3 Abs. 4 gelten entsprechend

§ 8

(1) Bei Plastformstoffen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits hergestellt werden, ist wie folgt zu verfahren:

Die Hersteller von Plastformstoffen beantragen nach Inkrafttreten dieser Anordnung innerhalb von 3 Monaten die Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung laufende Produktion. Diese Plastformstoffe dürfen bis zur endgültigen Entscheidung des Bezirks-Hygiene-Instituts zunächst weiter in den Verkehr gebracht werden.

* Die Anlagen 1 und 2 zu dieser Anordnung erscheinen als Sonderdruck Nr. 499 des Gesetzblattes. Erscheinungstermin wird im Teil II des Gesetzblattes bekanntgegeben.

Mustereinsendungen haben auf Anforderung des zuständigen Bezirks-Hygiene-Instituts (Anlage 2*) zu erfolgen.

(2) Nach Vorlage des Gutachtens und der Entscheidung des Bezirks-Hygiene-Instituts haben die Hersteller von Plastformstoffen dem Staatlichen Chemiekontor diese Unterlagen zur Ergänzung ihrer Produktionsgenehmigung einzureichen.

§ 9

(1) Der Betrieb ist zur mustergelreuen Fertigung des Plastwerkstoffes bzw. des Plastformstoffes entsprechend der Genehmigung verpflichtet.

(2) Jede beabsichtigte Änderung der Rezeptur oder des Herstellungsverfahrens der Plastwerkstoffe bzw. der Plastformstoffe ist dem Ministerium für Gesundheitswesen (Staatliche Hygieneinspektion) bzw. dem Bezirks-Hygiene-Institut, das die Genehmigung ausgestellt hat, unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Die gemäß § 3 Abs. 1, § 4, § 7 Absätze 1 und 3 oder § 8 Abs. 1 getroffenen Entscheidungen können nachträglich geändert werden, wenn dies auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse für den Gesundheitsschutz erforderlich ist.

§ 11

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den Bestimmungen der §§ 22 bis 26 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

§ 12

Für die Prüfung und Begutachtung von Plastwerkstoffen bzw. Plastformstoffen gemäß §§ 2, 3, 4, 7 und 8 gelten die im Sonderdruck Nr. 499 des Gesetzblattes veröffentlichten Richtlinien.

§ 13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. August 1964

Der Minister für Gesundheitswesen
S e f r i n

Anordnung

über den Aufruf der stationären Reifenluftdruckmeßgeräte zur Eichung.

Vom 15. September 1964

Auf Grund des § 14 Absätze 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. August 1961 zur Verordnung über das Meßwesen (GBl. II S. 437) in Verbindung mit Ziff. 35 der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (Anlage zur vorstehend genannten Ersten Durchführungsbestimmung) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die stationären Reifenluftdruckmeßgeräte werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen hiermit zur Eichung aufgerufen.

§ 2

(1) Reifenluftdruckmeßgeräte sind anzeigende Druckmeßgeräte zur unmittelbaren Messung des Reifenluftdruckes an Kraftfahrzeugen mit oder ohne Einrichtung zur Fixierung der Anzeige des gemessenen Druckes.